Kurs der Aktien Ende 1888—1913: 143.90, 153, 158, 151, 159.30, 160.90, 170.25, 178, 174.75, 173.50, 172, 164.90, 152, 161.10, 172, 194, 204, 200, 194.10, 186, 188, 193.50, 196.30, 198, 189, 189.25 %. Notiert Berlin.

Dividenden 1888—1913: 9½, 10, 10, 9½, 9½, 9½, 9½, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 9½, 9½, 9½, 9½ %. Coup.-Verj.: 4 J. (K.)

Staats-Kommissar (zugleich Treuhänder): Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Holtz, im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten in Berlin; Stellv.: Dr. Krause, Geh. Ober-Reg.-Rat im nämlichen Ministerium.

Direktion: Präs.: Geh. Reg.-Rat Hans von Klitzing. Dir.: Reg.-Rat a. D. Dr. jur. F. Schwartz, Justizrat Dr. jur. E. Lindemann, Reg.-Assessor a. D. O. Lübbeke, Stellv. Dir.: Rechtsanwalt E. Axster.

Prokuristen: Stephan, Appel, Pagenkemper, M. Scheling, Neuber, Schäfer.

Verwaltungsrat: (18) Vors. Dr. jur. Arthur Salomonsohn, Stellv. Dr. Paul von Schwabach, Gen.-Konsul Alb. von Blaschke, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Rittergutsbes. von Köller, Exc., Cantreck; Bank-Dir. a. D. Herm. Laurenz, Grunewald; Kgl. Preuss. Staatsminister Dr. Freih. Lucius von Ballhausen, Excellenz, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Minister.-Dir. a. D. Dr. Hugo Thiel, Steglitz; Wirkl. Geh.-Rat Klosterpropst Graf Otto von Moltke, Excellenz, Berlin; Freiherr S. Alfred von Oppenheim, Cöln; Komm.-Rat E. A. Schlumberger, Mülhausen i. E.; Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Paul Hoffmann, Kgl. Landforstmeister a. D. Aug. Tiburtius, Major u. Rittergutsbes. von Tiedemann-Seeheim, Justizrat Aug. Schoeller, Generalleutnant z. D. Conrad von Schubert, Exc., Berlin; Majoratsbesitzer Adolf T. von Batocki auf Bledau; Graf Aug. von Bismarck, Stegen b. Kirchzarten; Oberbürgermstr. Wilh. Funck, Elberfeld.

Revisoren: Senats-Präs. im Reichsversicherungsamt Hanow, Geh. Ober-Justizrat Reichau.

Zahlstellen: Für Zins-, Div.-Scheine, geloste u. gekünd. Pfandbr.: Berlin: Eigene Kasse, S. Bleichröder; Berlin, Frankf. a. M. u. Bremen: Disconto-Ges.; Cöln: Sal. Oppenheim jr. & Co.; Breslau: E. Heimann, G. v. Pachaly's Enkel, Schles. Bankverein; Bremen: E. C. Weyhausen; Dresden: Allg. Deutsche Credit-Anstalt; Hamburg: L. Behrens & Söhne, Norddeutsche Bank, M. M. Warburg & Co.; Leipzig: Hammer & Schmidt, Allg. Deutsche Credit-Anstalt u. deren Abteil. Becker & Co; München: Bank für Handel u. Ind. Nur für die Zins- u. Div.-Scheine: alle die Bankhäuser, denen auch der Pfandbr.-Verkauf übertragen ist.

Preussische Hypotheken-Actien-Bank in Berlin,

W. 8, Mohrenstrasse. 65.

Gegründet: Genehmigt 18./5. 1864, Dauer 100 Jahre ab 18./5. 1864. Statutenänd. 2./9. u. 30./9. 1899, 28./4. 1900, 18./5. 1901 u. 10./5. 1902; letztere genehmigt vom Bundesrat 18./10. 1902, ministeriell 24./11. bezw. 23./12. 1902 Neueste Statutänd. 14./3. 1910, genehmigt vom Bundesrat am 15./12. 1910, ministeriell am 22./2. 1911.

Zweck: Beförderung des Realkredits durch Gewährung unkündbarer u. kündbarer Hypotheken- u. Grundschulddarlehen. Die zur Gewährung dieser Darlehen erforderlichen Mittel werden durch Em. von Hypoth.-Pfandbr. beschafft.

Die Bank ist speziell zum Betriebe folgender Geschäfte berechtigt: a) Hypoth. und Grundschuld-Darlehen auf Grundbesitz innerhalb des Deutschen Reiches zu gewähren; — b) Hypoth. und Grundschulden zu erwerben, zu beleihen und zu veräussern; — c) Hypoth.-Pfandbr. mit oder ohne Amort. auszugeben; — d) an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Preuss. Provinzen, Kreise, Stadt- u. Landgemeinden, Kirchengesellschaften, Wassergenossenschaften etc.), oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft, sowie an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn Darlehen zu gewähren und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreib. (Kommunal- bezw. Kleinbahn-Oblig.) auf den Inhaber auszugeben; — e) Wertpapiere kommissionsweise anzukaufen u. zu verkaufen, jedoch unter Ausschluss von Zeitgeschäften; — f) die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren zu besorgen; — g) Geld zum Zwecke der Hinterlegung bis zur Hälfte des eingezahlten Grundkapitals anzunehmen. Kleinbahn-Oblig. wurden bis jetzt nicht ausgegeben.

Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die Hypoth. und Grundschulden als Unterlage für Hypoth.-Pfandbr. benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen: 1) Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig; — 2) der für die Beleihung angenommene Wert des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen; — 3) die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Wertes nicht übersteigen; — 4) bei landwirtschaftlichen Grundstücken kann die Beleihung bis zu zwei Dritteln erfolgen, wenn die Centralbehörde des zuständigen Bundesstaates gemäss § 11 des Hypothekenbankgesetzes eine solche Beleihungsgrenze gestattet; — 5) bei Weinbergen, Wäldern und sonstigen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, darf die Beleihung ein Drittel des Wertes nicht übersteigen; — 6) Bauplätze, sowie solche Neubauten, welche noch nicht fertig gestellt und ertragsfähig sind, dürfen nur mit der Massgabe beliehen werden, dass die auf solche Grundstücke